

RECRON-BEDINGUNGEN

Für feste Plätze für transportable Wohnmittel

Diese RECRON-Bedingungen sind im Jahr 2002 im Benehmen mit dem niederländischen Verbraucherverband und dem niederländischen ADAC (ANWB) im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierungsberatung des SER (wichtigster Wirtschaftsrat in den Niederlanden, der aus Vertretern von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und unabhängigen Mitgliedern besteht) zustande gekommen und treten am 1. Januar 2003 in Kraft. Beabsichtigt wird, die Rechte und Pflichten der beiden Parteien in den Bedingungen deutlich festzulegen.

Gute Bedingungen bedeuten deutliche Vereinbarungen zwischen Ihnen, Ihren Familienmitgliedern und dem Campingunternehmer, auf dessen Campingplatz Sie zu Gast sind. Lesen Sie die Bedingungen deshalb sorgfältig!

"Achten Sie darauf, bei wem Sie Ihr Zelt aufschlagen!"

Sich herrlich ausruhen und erholen in einem Erholungszentrum. Sich kurz von der Geschäftigkeit und dem Stress befreien. Dafür besuchen Sie ja den von Ihnen ausgewählten Betrieb. Trotzdem ist es sehr wichtig, im Voraus darüber nachzudenken, bei welchem Erholungszentrum sie "Ihr Zelt aufschlagen". Wenn Sie sich ausruhen und erholen möchten, denken Sie natürlich nicht sofort an die unvermeidlichen Spielregeln, aber manchmal kann es für Sie und den Unternehmer wichtig sein, zu wissen, was wohl und nicht erlaubt ist. Übrigens können Sie sich mit ihren Fragen immer an den Campingunternehmer wenden, der Ihnen gern Rede und Antwort stehen wird. Immer ist es besser, im Voraus zu beratschlagen als hinterher korrigieren zu müssen.

RECRON

Das Erholungszentrum, bei dem Sie reservieren wollen, hat sich der Organisation RECRON angeschlossen. Dies ist die Branchenorganisation der Campingunternehmer und für Campingunternehmer. Von den Campingunternehmern, die sich dieser Organisation angeschlossen haben, können Sie in Bezug auf ihr Produkt und ihre Dienstleistung Qualität, aber auch Zuverlässigkeit und Sicherheit erwarten. Sie können das in Anspruch nehmen. RECRON hat namens der Unternehmer, die sich ihr angeschlossen haben, zusammen mit dem ANWB und dem Verbraucherverband, wobei die letzten zwei Organisationen Ihre Interessen vertreten haben, Spielregeln erstellt: die RECRON-Bedingungen.

Vereinbart wurde, dass alle Unternehmer diese Regeln einhalten. Falls unverhofft ein Problem zwischen Ihnen und dem Campingunternehmer auftritt, das Sie zusammen nicht lösen können, können Sie sich an die Konfliktkommission Freizeit und Erholung wenden. Das gilt für alle Themen, die in den Bedingungen stehen. Was Sie am besten tun können, können Sie in diesen Bedingungen lesen.

Annullieren

Oft reservieren Sie Ihren Urlaub oder Aufenthalt im Voraus, um eine Enttäuschung zu verhindern.

Die RECRON-Bedingungen bieten Annullierungsregeln. Lesen Sie diese Regeln gut und zögern Sie nicht, nähere Informationen einzuholen oder eine ergänzende und vollständige Rücktrittskosten-Versicherung abzuschließen, zum Beispiel beim Erholungszentrum, wo Sie reservieren wollen.

Regeln in Bezug auf den Aufenthalt

Die RECRON-Bedingungen gelten für alle Betriebe, die sich RECRON angeschlossen haben. Achten Sie also auf das Logo (das Vöglein) oder erkundigen Sie sich danach, ob sich das von Ihnen ausgewählte Erholungszentrum RECRON angeschlossen hat. Die meisten RECRON-Betriebe haben jedoch wohl eigene Regeln in Bezug auf den Aufenthalt im Erholungszentrum und für den Kauf oder Verkauf von Wohnmitteln geltende Regeln. Der Unternehmer wird Sie im Voraus davon in Kenntnis setzen und Ihnen diese schriftlichen Bedingungen aushändigen. Falls dies unverhofft nicht erfolgt, bitten Sie dann um Aushändigung dieser Bedingungen. Das könnte wichtig für Sie sein.

Behörden

Genauso wie bei Ihnen zu Hause gibt es auch behördliche Regeln. Bei der Erstellung der RECRON-Bedingungen wurden diese Regeln berücksichtigt. Diese Regeln, die Sie und der Unternehmer einzuhalten haben, ändern sich jedoch, oder es werden neue Regeln erstellt. Der Unternehmer hat Sie davon, soweit möglich, (schriftlich) in Kenntnis zu setzen.

Transportabel

Erholungssuchende mit einem festen Standplatz oder Saisonplatz haben in manchen Gemeinden Steuer für Pendler zu bezahlen. Dieser Betrag ist unter anderem von dem Wert Ihres Wohnmittels abhängig; dabei kann es sich um Beträge handeln, die höher als € 500,- sind. Vor kurzem haben einige Gemeinden Erholungssuchenden einen Steuerbescheid aufgrund der Grundsteuer (nied.: OZB) zugeschickt. Noch von den nachteiligen finanziellen Folgen für den Erholungssuchenden und den Unternehmer abgesehen, widersetzten sich RECRON und ANWB heftig dem Prinzip, dass Wohnmittel, die transportabel sind und sich aufgrund eines Jahresvertrags auf einem Campingplatz befinden, unter die Grundsteuer fallen. Soweit neue Steuergesetze oder höhere Rechtsprechung in den kommenden Jahren zu mehr Steuerveranlagungen aufgrund der Grundsteuer führen werden, ist es möglich, dass die heutigen Verträge - mit allen Rechten und Pflichten - geändert werden müssen. Um die durch diese Entwicklung verursachten Nachteile möglichst viel zu beschränken, raten wir Ihnen nachdrücklich, dafür zu sorgen, dass das Wohnmittel transportabel bleibt, oder es wieder transportabel zu machen.

Artikel 14 Absatz 1. Separat abzeichnen

Den Ihnen vorgelegten Vertrag haben Sie zu unterzeichnen. Um Sie besonders auf Artikel 14 Absatz 1 aufmerksam zu machen, bitten wir Sie nachdrücklich, diesen Artikel abzuzeichnen. Falls Sie, nachdem Sie alle Informationen gelesen haben, noch Fragen haben, bitten Sie dann um eine Erläuterung. Der Campingunternehmer und seine Mitarbeiter stehen Ihnen gern Rede und Antwort.

Überall, wo "er" verwendet wird, kann auch "sie" gemeint werden.

Der niederländischsprachige Text ist geltend. Im Falle von Gegensätzlichkeiten zwischen der deutschsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung prävaliert die niederländischsprachige Fassung.



RECRON-BEDINGUNGEN

Für feste Plätze für transportable Wohnmittel

Diese RECRON-Bedingungen sind im November 2002 im Benehmen mit dem niederländischen Verbraucherverband und dem niederländischen ADAC (ANWB) im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierungsberatung des SER (wichtigster Wirtschaftsrat in den Niederlanden, der aus Vertretern von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und unabhängigen Mitgliedern besteht) zustande gekommen und treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- a. **Wohnmittel:** Zelt, Faltdiwanwagen, Wohnmobil, Wohnwagen (mit festem Standplatz), Chalet, Sommerhaus, u. dgl.;
- b. **Platz:** jede im Vertrag näher anzugebende Abstellmöglichkeit für ein Wohnmittel;
- c. **einem festen Platz:** ein für das Abstellen eines Wohnmittels während des ganzen Jahres geeigneter Platz (ungeachtet des Zeitabschnitts der Benutzung, jedoch ohne dass es sich um permanenten Aufenthalt handelt);
- d. **Unternehmer:** der Betrieb, die Einrichtung oder der Verein, der bzw. die dem Erholungssuchenden den Platz zur Verfügung stellt;
- e. **dem Erholungssuchenden:** der Eigentümer des Wohnmittels, für das mit dem Unternehmer den Vertrag in Sachen des Platzes geschlossen worden ist;
- f. **dem/den Miterholungssuchenden:** die ebenfalls im Vertrag genannte(n) Person(en);
- g. **einem Dritten:** jede andere Person, die nicht der Erholungssuchende und/oder sein Miterholungssuchender/ einer seiner Miterholungssuchenden ist, die mit Zustimmung des Erholungssuchenden und des Unternehmers das Wohnmittel des Erholungssuchenden benutzt und/oder sich in diesem Wohnmittel aufhält;
- h. **Anschlusskosten:** einmalige Kosten für den Anschluss des Wohnmittels an die schon bestehenden Versorgungseinrichtungen und/oder für den Zugang des Wohnmittels zu deren Benutzung;
- i. **Kosten fürs Legen von Leitungen u. dgl.:** einmalige Kosten fürs Legen von Versorgungseinrichtungen bis zum Platz (Gas, Wasser, Strom, Kanalisation, Kabel, usw.);
- j. **Kosten:** alle mit dem Betrieb des Erholungszentrums zusammenhängenden Kosten des Unternehmers;
- k. **Informationen:** schriftliche oder elektronisch erteilte Informationen über die Benutzung des gemieteten Platzes und des Wohnmittels, die Einrichtungen und die Regeln in Bezug auf den Aufenthalt (wie zum Beispiel diese RECRON-Bedingungen, die Verhaltensregeln, Verkaufsbedingungen, Vermittlungsbedingungen, Anforderungen in Bezug auf die Instandhaltung und Benutzung des Wohnmittels, die Bestimmung des Geländes, die Öffnungszeiten, die Regeln in Bezug auf die Benutzung durch Dritte, usw.);
- l. **Konfliktkommission:** Konfliktkommission Freizeit und Erholung in den Haag, gebildet von ANWB/ Verbraucherverband/ RECRON;
- m. **Indexzahl:** Preisindexzahl (*) für den Konsum der Familie im Monat Juni im Vergleich zum Konsum im Monat Juni des vorigen Jahres;
- n. **Jahresgeld:** der jährlich für die Benutzung des festen Platzes zu zahlende Betrag; dabei ist zu erwähnen, was wohl und nicht im Jahresgeld einbegriffen ist;
- o. **Annullierung:** die schriftliche Beendigung des für den ersten Vertragszeitraum geschlossenen Vertrags durch den Erholungssuchenden, und zwar vor dem Anfangsdatum der Laufzeit dieses Vertrags.

(*) *der Definition des zentralen statistischen Amtes in den Niederlanden entsprechend.*

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungssuchenden zu Erholungszwecken, also nicht für permanente Bewohnung, den vereinbarten Platz zur Verfügung; der Letztgenannte wird dadurch berechtigt, auf dem Platz ein Wohnmittel des vereinbarten Typs für die angegebenen Personen abzustellen.
2. Dem Erholungssuchenden ist es nicht erlaubt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmers das im Vertrag beschriebene Wohnmittel auf solche Weise zu ändern, dass es nicht mehr transportabel ist.
3. Der Erholungssuchende darf im Falle von Ersatz nur ein Wohnmittel derselben Art oder desselben Typs abstellen, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchenden die schriftlichen Informationen, aufgrund deren der Vertrag unter anderem geschlossen wird, im Voraus auszuhändigen. Der Unternehmer hat den Erholungssuchenden von Änderungen dieser Informationen immer rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Miterholungssuchender/Miterholungssuchende und oder ein Dritter/Dritte, der bzw. die ihn besucht/besuchen und/oder sich bei ihm aufhält bzw. aufhalten, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einhalten.
6. Wenn der Inhalt des Vertrags und/oder der dazugehörigen Informationen von den RECRON-Bedingungen abweicht, gelten die RECRON-

Bedingungen. Dadurch wird das Recht des Erholungssuchenden und des Unternehmers nicht berührt, individuelle ergänzende Vereinbarungen zu treffen, wobei zugunsten des Erholungssuchenden von diesen Bedingungen abgewichen wird.

7. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Erholungssuchende mit Zustimmung seines eventuellen Partners diesen Vertrag abschließt.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag wird zum ersten Mal für die Dauer eines Jahres eingegangen. Der Vertrag, der im Laufe des Jahres abgeschlossen wird, wird für den restlichen Teil dieses Jahres eingegangen und gilt bis zum Ende des im Betrieb üblichen Vertragsjahres. Sie wird mit Ablauf dieses Jahres jedes Mal automatisch um ein Jahr verlängert, und zwar unter den dann geltenden Bedingungen.
2. Die Parteien können beim Abschluss des Vertrags auch bestimmen, dass der Vertrag an einem bestimmten Datum von Rechts wegen enden wird.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Das Jahresgeld wird auf der Grundlage der im Moment des Vertragsabschlusses geltenden Tarife vereinbart, die der Unternehmer festgesetzt hat.
2. Das Vorstehende beeinflusst nicht die Tatsache, dass die zusätzlichen Kosten, die durch eine zusätzliche Belastung seitens des Unternehmers infolge einer Erhöhung der Lasten und Abgaben, die sich direkt auf den Platz, das Wohnmittel oder den Erholungssuchenden beziehen, entstanden sind, auch nach Abschluss des Vertrags an den Erholungssuchenden weitergegeben werden.
3. Der Unternehmer hat vor Vertragsabschluss den Erholungssuchenden von eventuell zu zahlenden einmaligen Kosten für den Anschluss an die sich auf dem Gelände befindenden Leitungen (wie Gas, Wasser, Strom, Kanalisation, Telefon oder andere Leitungen oder Kabel) schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anschlusskosten werden bei Beendigung des Vertrags nicht rückerstattet.
4. Wenn der Erholungssuchende im Benehmen mit dem Unternehmer einen Teil der Kosten fürs Legen der Leitungen ins Gelände bezahlt hat, hat der Unternehmer bei Beendigung des Vertrags diese Kosten unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 10% pro Jahr oder pro Jahresteil rückzuerstatten.
5. Der Unternehmer hat jährlich drei Monate vor Ende des Vertragsjahres dem Erholungssuchenden schriftlich mitzuteilen, wie hoch der Betrag des Jahresgeldes für das nächste Jahr ist. Der Unternehmer ist berechtigt, das Jahresgeld einmal im Jahr zu erhöhen. Wenn der Preis erheblich erhöht wird, gilt eine Mitteilungsfrist von vierundzwanzig Monaten und hat der Unternehmer die erhebliche Erhöhung global zu begründen.

Artikel 5: Informationen

1. Von tiefgreifenden Änderungen in Bezug auf die erteilten Informationen hat man den Erholungssuchenden spätestens sechs Monate vor Ende des Vertragsjahres in Kenntnis zu setzen.
2. Wenn die Informationen erheblich von den beim Vertragsabschluss erteilten Informationen abweichen, ist der Erholungssuchende berechtigt, den Vertrag ohne Kosten rückgängig zu machen.

Artikel 6: Bezahlung

1. Der Erholungssuchende hat die Zahlungen in Euros zu leisten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist, und zwar unter Einhaltung der vereinbarten Fristen.
2. Wenn der Erholungssuchende trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4.
3. Wenn der Unternehmer den Vertrag kündigt, hat er dies den Erholungssuchenden durch eingeschriebenen oder persönlich ausgehändigten Brief wissen zu lassen und ihn dabei auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Kündigung rückgängig zu machen, indem er seine Zahlungsverpflichtung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung nachträglich erfüllt.
4. Wenn der Erholungssuchende von der in Absatz 3 genannten Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hat, ist der Unternehmer berechtigt, dem Erholungssuchenden, dem/den Miterholungssuchenden und oder (dem) Dritten den Zugang zu seinem Gelände zu verweigern.
5. Der Erholungssuchende ist anschließend verpflichtet, den Platz den Bestimmungen in Artikel 13 entsprechend zu räumen.
6. Die dem Unternehmer mit Recht entstandenen außergerichtlichen Kosten nach einer Inverzugsetzung gehen zu Lasten des Erholungssuchenden.

Wenn der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 7: Annullierung

1. Bei Annullierung - verwiesen sei auf die Definition in Artikel 1 Buchstabe o - hat der Erholungssuchende dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:
 - bei Annullierung drei Monate vor dem Anfangsdatum oder früher: 15% des vereinbarten Jahresgeldes;
 - bei Annullierung zwischen drei und zwei Monaten vor dem Anfangsdatum: 50% des vereinbarten Jahresgeldes;
 - bei Annullierung zwischen zwei Monaten und einem Monat vor dem Anfangsdatum: 75% des vereinbarten Jahresgeldes;
 - bei Annullierung innerhalb eines Monats vor dem Anfangsdatum: 90% des vereinbarten Jahresgeldes;
 - bei Annullierung am Tag des Anfangsdatums: 100% des vereinbarten Jahresgeldes.
2. Die Entschädigung ist proportional abzüglich der Verwaltungskosten rückzuerstatten, wenn der Platz von einem Dritten auf Empfehlung des Erholungssuchenden und mit Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts reserviert wird.

Artikel 8: Benutzung durch Dritte

1. Benutzung eines Wohnmittels und/oder des dazugehörigen Platzes durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer dafür schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.
2. Die Zustimmung kann unter bestimmten Bedingungen erteilt werden, die - wenn dies der Fall ist - im Voraus schriftlich festzulegen sind.

Artikel 9: Verkauf des Wohnmittels

1. Der Erholungssuchende kann jederzeit selber sein Wohnmittel verkaufen oder dabei einen von ihm auszuwählenden Fachvermittler einschalten. Verkauf des Wohnmittels bedeutet die Beendigung des Vertrags. Im Moment der tatsächlichen Übertragung des Wohnmittels an die kaufende Partei wird der Vertrag von Rechts wegen beendet, ohne dass dazu eine Kündigung erforderlich ist.
2. Dem Unternehmer ist es erlaubt, mit dem potentiellen Käufer wohl oder nicht einen Vertrag zu schließen.
3. Wenn der Unternehmer Verkaufsbedingungen erstellt hat, hat er diese beim Vertragsabschluss auszuhändigen.
4. Wenn der Erholungssuchende den Unternehmer oder einen vom Unternehmer angestellten Dritten damit beauftragt, beim Verkauf des Wohnmittels zu vermitteln, hat der Unternehmer oder ein von ihm angestellter Dritter behufs des Erholungssuchenden einen schriftlichen Vertrag zu erstellen, in dem die Art und der Umfang der Vermittlungstätigkeiten, der Zeitabschnitt, in dem die Vermittlung erfolgt und die Entlohnung für die Vermittlung oder die Weise, in der diese Entlohnung berechnet wurde, den Artikeln 9 Absatz 2 Buchstabe c, 21 und 22 des niederländischen Freiluftferholungsgesetzes entsprechend angegeben sind. Die Höhe der Entlohnung für die Vermittlung hat dem Umfang der erbrachten Leistung zu entsprechen.

Artikel 10: Beendigung des Vertrags

1. Wenn der Erholungssuchende den Vertrag nicht zu verlängern wünscht, hat er den Vertrag spätestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Vertragszeit schriftlich zu kündigen.
2. Der Unternehmer kann den Vertrag schriftlich kündigen:
 - a. wenn der Erholungssuchende trotz vorheriger schriftlicher Warnung den Unternehmer und/oder Miterholungssuchende belästigt, oder die gute Atmosphäre in der direkten Umgebung des Geländes vergiftet;
 - b. wenn der Erholungssuchende trotz vorheriger schriftlicher Warnung durch die Weise, in der er den Platz und/oder sein Wohnmittel benutzt, die Bestimmung des Geländes missachtet;
 - c. wenn der Unternehmer infolge staatlicher Maßnahmen gezwungen ist, den Vertrag zu beenden;
 - d. wenn die Betriebsführung nicht mehr besteht;
 - e. wenn das Wohnmittel des Erholungssuchenden trotz vorheriger schriftlicher Warnung und nach einer zumutbaren Anpassungsfrist die allgemein anerkannten Sicherheitsnormen nicht erfüllt;
 - f. wenn das Wohnmittel des Erholungssuchenden nach vorheriger schriftlicher Warnung und nach einer zumutbaren Erneuerungs- oder Anpassungsfrist in einem solchen schlechten Zustand ist, dass die Folgen dieses schlechten Zustandes im Zusammenhang mit dem Aussehen des Campingplatzes und der direkten Umgebung eine Kündigung rechtfertigen;
 - g. wenn der Unternehmer einen Umstrukturierungsplan ausführen wird, infolgedessen alle festen Standplätze aufgehoben werden müssen.
3. Kündigung durch den Unternehmer erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor Ablauf des laufenden Vertragsjahres. Für Kündigung wegen des schlechten Zustandes des Wohnmittels oder wegen Umstrukturierung, was unter den Buchstaben f und g des vorigen Artikelabsatzes erwähnt wird, gilt eine Kündigungsfrist von mindestens achtzehn Monaten.
4. a. Im Falle einer Umstrukturierung, wobei ein fester Platz gekündigt wird, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Erholungssuchenden wenn möglich einen anderen Platz auf dem Gelände anzubieten.
b. Wenn es keinen anderen Platz gibt, hat der Erholungssuchende Recht auf einen Kostennachlass von € 1250,-, wobei es sich um die im

Zusammenhang mit der Umstellung oder Entfernung seines Wohnmittels entstehenden Kosten handelt, es sei denn, dass der Erholungssuchende während der Kündigungsfrist den Platz auf die in Artikel 13 Absatz 1 genannte Weise übergibt; er erhält dann ebenfalls Rückzahlung seines schon bezahlten Jahresgeldes für den restlichen Zeitraum, in dem er den Platz nicht mehr benutzt; der Unternehmer ist berechtigt, den Kostennachlass in Höhe von € 1250,- mit eventuellen Forderungen gegen den Erholungssuchenden zu verrechnen oder zu kompensieren; die letzten sechs Monate der Kündigungsfrist von achtzehn Monaten kann der Erholungssuchende seinen Platz kostenlos benutzen; diese kostenlose Benutzung bezieht sich nur auf die Benutzung des Platzes; mit der Benutzung von Einrichtungen wie Gas, Wasser, Strom, Kanalisation, Kabel, usw. zusammenhängende Kosten hat der Erholungssuchende wohl zu bezahlen.

- c. Der unter b genannte Betrag wird mit der Indexzahl indiziert, und zwar zum ersten Mal am 1. Januar 2004.
 - d. Der Unternehmer ist weiter verpflichtet, den Erholungssuchenden im Zeitabschnitt vor Anfang der Umstrukturierung nicht auf unangenehme Weise durch vorbereitende Arbeit behufs der Umstrukturierung zu stören, während er sich erholt.
5. Wenn der Erholungssuchende die Kündigung oder die Anwendung der in Absatz 4 genannten Regelung durch den Unternehmer bestreitet, hat er den Unternehmer möglichst bald schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und kann er spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Kündigung der Konfliktkommission Freizeit und Erholung die Streitigkeit vorlegen.
 6. Der Unternehmer kann in dringenden Fällen dem Erholungssuchenden, dem Miterholungssuchenden und Dritten verbieten, während des Zeitabschnitts, bis die Konfliktkommission Freizeit und Erholung das Urteil gesprochen hat, den Platz und das Wohnmittel zu benutzen.

Artikel 11: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Erholungssuchenden

1. Der Erholungssuchende hat das gesamte Jahresgeld für die vereinbarte Tarifzeit, ausschließlich der Kosten für den Verbrauch von Gas, Wasser, Strom, Kanalisation und Kabel zu bezahlen, es sei denn, dass der Erholungssuchende für den Unternehmer sofort einen akzeptablen neuen Erholungssuchenden gefunden hat, und kein anderer gleichwertiger Platz auf dem Gelände verfügbar ist. Der Erholungssuchende hat in diesem Fall unbedingt Recht auf Rückzahlung des Jahresgeldes für die restliche vereinbarte Tarifzeit, und zwar für den Zeitraum ab dem ersten Tag des folgenden Monats. Wenn der Unternehmer schon früher einen Erholungssuchenden gefunden hat, der bereit ist, die Benutzung des Platzes zu übernehmen, hat dieser Vorrang.
2. Das Recht auf Rückzahlung erlischt, wenn die Beendigung die Folge einer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung und/oder einer unerlaubten Handlung seitens des Erholungssuchenden ist.
3. Dem Erholungssuchenden wird es ermöglicht, ab dem Datum der Kündigung des Vertrags während einer zumutbaren Frist den Platz Artikel 13 entsprechend zu räumen.

Artikel 12: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung und/oder einer unerlaubten Handlung

1. Wenn der Erholungssuchende, der/die Miterholungssuchende(n) und/oder ein Dritter/Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/oder die staatlichen Vorschriften, trotz vorheriger schriftlicher Warnung nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt/erfüllen bzw. einhält/einhalten, und zwar in solchem Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absatz 2 und Absatz 3 mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darauf hat der Erholungssuchende dafür zu sorgen, dass sein Platz und/oder Wohnmittel geräumt ist, und hat er das Betriebsgelände möglichst bald zu verlassen. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen unterbleiben.
2. Wenn der Unternehmer eine zwischenzeitliche Kündigung und Räumung wünscht, hat er dies den Erholungssuchenden durch eingeschriebenen oder persönlich ausgehändigten Brief wissen zu lassen. In diesem Brief hat er den Erholungssuchenden auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen. Weiter hat er dem Erholungssuchenden mitzuteilen, welche Frist dabei einzuhalten ist.
3. Wenn der Erholungssuchende die Kündigung bestreitet, hat er den Unternehmer schriftlich innerhalb von zwei Wochen davon in Kenntnis zu setzen und kann er spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung der Konfliktkommission die Streitigkeit vorlegen. Wenn er innerhalb von 30 Tagen keine Nachricht bekommen hat, ist der Unternehmer berechtigt, den Platz und/oder das Wohnmittel Artikel 13 entsprechend zu räumen.
4. Wenn der Erholungssuchende die Kündigung des Vertrags bestreitet und der Konfliktkommission die Streitigkeit rechtzeitig vorgelegt hat, darf der Unternehmer erst zur Räumung des Platzes und/oder des Wohnmittels übergehen, wenn die Konfliktkommission das bestimmt.
5. Wenn sich der Erholungssuchende mit der Kündigung abgefunden hat, wird es ihm während einer zumutbaren Frist, die nicht länger als einen Monat dauern darf, ermöglicht, den Platz Artikel 13 entsprechend zu räumen.
6. Der Unternehmer kann dem Erholungssuchenden, dem/den Miterholungssuchenden und/oder (dem) Dritten verbieten, den Platz und/oder das Wohnmittel ab dem Moment der Kündigung zu benutzen, wenn die Situation auf dem Gelände sonst unhaltbar werden würde, es sei denn,

dass die Konfliktkommission etwas anderes bestimmt. Der Erholungssuchende bleibt im Prinzip verpflichtet, das vereinbarte Jahresgeld zu bezahlen.

Artikel 13: Räumung

1. Wenn der Vertrag beendet ist, hat der Erholungssuchende bis zum letzten Tag des vereinbarten Zeitabschnitts den Platz leer und vollständig aufgeräumt zu übergeben.
2. Der Erholungssuchende ist nicht für den von ihm verursachten, bei der Räumung entstandenen Schaden haftbar, der ihm nicht angerechnet werden kann. Wenn Schaden infolge vom Unternehmer verursachter Änderungen des Geländes oder infolge solcher Änderungen in/auf dem Gelände entstanden ist, ist der Unternehmer haftbar.
3. Wenn der Erholungssuchende sein Wohnmittel nicht entfernt, ist der Unternehmer berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und unter Einhaltung einer zumutbaren Frist zu Lasten des Erholungssuchenden den Platz zu räumen.
4. Der Unternehmer ist nicht für den von ihm verursachten, bei der Räumung entstandenen Schaden haftbar, der ihm nicht angerechnet werden kann. Eventuelle Unterbringungskosten, soweit notwendig, gehen zu Lasten des Erholungssuchenden. Wenn der Erholungssuchende die Beendigung des Vertrags bestreitet und der Konfliktkommission die Streitigkeit rechtzeitig vorgelegt hat, darf der Unternehmer nicht zur Räumung des Platzes übergehen, bevor die Konfliktkommission in dieser Sache das Urteil gesprochen hat.

Artikel 14: Gesetzgebung und Regeln

1. Der Erholungssuchende hat jederzeit dafür zu sorgen, dass das von ihm abgestellte Wohnmittel, sowohl in- als auch extern, alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die behördlicherseits oder vom Unternehmer im Rahmen der Umweltmaßnahmen für seinen Betrieb an das Wohnmittel gestellt werden (können). Der Erholungssuchende bevollmächtigt den Unternehmer oder dessen Vertreter, der von ihm als solcher angewiesen wurde, sobald er diesen Vertrag unterzeichnet hat, sich Zugang zu dem Wohnmittel des Erholungssuchenden zu verschaffen und periodisch zu kontrollieren, ob das Wohnmittel diese Anforderungen erfüllt. Wenn der Unternehmer diese Kontrolle vornehmen will, hat er dies dem Erholungssuchenden im Voraus schriftlich mitzuteilen.
2. Autogasanlagen sind auf dem Platz nur erlaubt, wenn sie sich in Kraftfahrzeugen befinden, die von der obersten Behörde für den Straßenverkehr genehmigt worden sind.
3. Wenn der Erholungssuchende kraft kommunaler, mit Feuersicherheit zusammenhängender Vorschriften Präventivmaßnahmen zu treffen hat, zum Beispiel, wenn es dafür zu sorgen hat, dass ein genehmigter Feuerlöscher vorhanden ist, hat der Erholungssuchende diese Vorschriften genau einzuhalten.

Artikel 15: Instandhaltung und Anlage

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Freizeitgelände und die zentralen Einrichtungen gut instand zu halten.
2. Der Erholungssuchende ist verpflichtet, das von ihm abgestellte Wohnmittel und den dazugehörigen Platz auf angemessene Weise instand zu halten und zu pflegen.
3. Dem Erholungssuchenden, dem/den Miterholungssuchenden und/oder (dem) Dritten ist es nicht erlaubt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers auf dem Gelände zu graben, Bäume zu schlagen oder Sträucher zu stutzen, Gärten anzulegen, Antennen anzubringen, Zäune oder Trennungen zu errichten, Veranden zu bauen, erhöhte Fliesenböden u. dgl. oder Gebäude oder andere Einrichtungen, egal welcher Art, bei, auf, unter dem Wohnmittel oder um das Wohnmittel herum anzubringen bzw. zu bauen.
4. Der Erholungssuchende ist jederzeit dafür verantwortlich, dass das Wohnmittel und die in Absatz 3 genannten Einrichtungen transportabel bleiben.
5. Die in Absatz 3 genannten Einrichtungen dürfen erst nach schriftlicher bzw. elektronischer Zustimmung des Unternehmers angebracht, gebaut bzw. geändert werden und haben alle vom Staat auferlegten Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 16: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schaden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von € 455.000,- pro Vorfall. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
2. Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dass dies die Folge von Mängeln ist, die dem Unternehmer anzurechnen sind.
3. Der Unternehmer ist nicht für Folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.
4. Der Unternehmer ist für Störungen in seinem Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt oder dass diese Störungen mit dem Teil der Leitung, den der Erholungssuchende benutzt, zusammenhängen.
5. Der Erholungssuchende ist für Störungen im Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, den er selber benutzt, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt.
6. Der Erholungssuchende haftet dem Unternehmer gegenüber für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selber, den/die Miterholungssuchenden und/oder den/die Dritten verursacht wurde, soweit es sich um Schaden handelt, der dem Erholungssuchenden,

dem/den Miterholungssuchenden und/oder dem/ den Dritten angerechnet werden kann.

7. Der Unternehmer ist verpflichtet, passende Maßnahmen zu treffen, nachdem ihm der Erholungssuchende gemeldet hat, dass andere Erholungssuchende ihn belästigt haben.

Artikel 17: Regeln in Bezug auf Streitigkeiten

1. Auf alle Streitigkeiten in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist zuständig, diese Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 wird hierdurch in den Fällen, in Bezug auf die in den Bedingungen die Konfliktkommission genannt wird, das Recht, ein Zivilgericht anzurufen, nicht berührt.
2. Streitigkeiten zwischen dem Erholungssuchenden und dem Unternehmer über das Zustandekommen oder die Ausführung des Vertrags, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, können sowohl vom Erholungssuchenden als auch vom Unternehmer der Konfliktkommission Freizeit und Erholung, Postfach 90600, NL-2509 LP 's-Gravenhage (Besuchsadresse: Bordewijklaan 46, NL-2591 XR 's-Gravenhage) vorgelegt werden.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 3 wird eine Streitigkeit nur von der Konfliktkommission behandelt, wenn der Erholungssuchende dem Unternehmer seine Klage innerhalb von zwei Wochen nach Entstehen schriftlich vorgelegt hat. Darauf hat der Erholungssuchende die Streitigkeit, spätestens zwei Monate, nachdem er dem Unternehmer seine Klage vorgelegt hat, unter Erwähnung der Namen und Adressen des Erholungssuchenden und des Unternehmers schriftlich bei der Konfliktkommission anhängig zu machen, während er die Streitigkeit und die Klage deutlich zu beschreiben hat. Wenn der Erholungssuchende der Konfliktkommission die Streitigkeit vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Entscheidung (des Erholungssuchenden) gebunden.
4. Die Konfliktkommission ist nicht zuständig, eine Streitigkeit zu behandeln, die sich auf eine Klage über Krankheit, körperliche Verletzung, Tod oder auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Klage zugrunde liegt, bezieht.
5. Wenn der Unternehmer der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt, wird die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst behandeln, nachdem der Erholungssuchende innerhalb eines Monats schriftlich erklärt hat, dass er sich dem Urteil der Konfliktkommission unterwerfen wird, und er den eventuell geschuldeten (Rest)betrag bei der Konfliktkommission deponiert hat.
6. Wenn der Erholungssuchende der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt, wird die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst behandeln, nachdem der Erholungssuchende den dem Unternehmer eventuell geschuldeten (Rest)betrag bei der Konfliktkommission deponiert hat. Der Erholungssuchende hat diesen Betrag innerhalb eines Monats auf ein von der Konfliktkommission anzugebendes Konto einzuzahlen. Wenn der Erholungssuchende den Betrag nicht rechtzeitig überwiesen hat, wird davon ausgegangen, dass er sich dem Urteil der Konfliktkommission nicht unterwerfen will.
7. Für die Behandlung einer Streitigkeit ist eine Gebühr zu bezahlen.
8. Für die Behandlung von Streitigkeiten wird auf die Geschäftsordnung der Konfliktkommission Freizeit und Erholung verwiesen.

Artikel 18: Erfüllungsgarantie

1. RECRON wird die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds dem Erholungssuchenden gegenüber, die ihm in einem verbindlichen Rat von der Konfliktkommission auferlegt worden sind, unter den zwischen RECRON und der Stiftung Konfliktkommissionen für Verbraucherangelegenheiten vereinbarten Bedingungen übernehmen, wenn der betreffende Unternehmer diese nicht binnen der dafür in dem verbindlichen Rat gesetzten Frist erfüllt hat.
2. Falls der Unternehmer den verbindlichen Rat innerhalb von zwei Monaten nach dessen Datierung zur Prüfung dem Zivilgericht vorgelegt hat, wird die eventuelle Befolgung des verbindlichen Rates aufgeschoben, bis der Zivilrichter das Urteil gesprochen hat.
3. Für Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass sich der Erholungssuchende im Zusammenhang damit schriftlich an RECRON wendet.

Artikel 19: Änderungen

Änderungen der RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Benehmen mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Verbraucherverband vertreten werden, zustande kommen.

Artikel 20: Übergangsbestimmung

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, zu erklären, dass diese Bedingungen ab dem 1. Januar 2003 auf neu abzuschließende Verträge anwendbar sind.
2. Auf die bestehenden Verträge (es handelt sich hier um Verträge, die vor dem oder am 1. Januar 2003 um ein Jahr verlängert worden sind bzw. werden) sind die sich auf feste Plätze beziehenden Bedingungen vom April 1997 noch bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Ab dem 1. Januar 2004 gelten diese Bedingungen.
3. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Bedingungen während des laufenden Vertragsjahres dem Erholungssuchenden auszuhändigen oder zuzuschicken.